

Gewerbesteuergesetz: GewStG

Glanegger / Güroff

10. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75231-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Glanegger/Güroff
Gewerbsteuergesetz


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Gewerbesteuergesetz

Kommentar

von

Georg Güroff

Vors. Richter am Finanzgericht a. D.

Dr. Johannes Selder

Richter am Bundesfinanzhof

Dr. Ludwig Wagner

Vors. Richter am Finanzgericht Nürnberg

10., völlig neubearbeitete Auflage

2021

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG



C.H. BECK

Es haben bearbeitet:
Georg Güroff
§§ 1–3, 6, 7a–13, 16–34
Dr. Johannes Selder
§§ 4, 5, 7, 14–15, 35a–36
Dr. Ludwig Wagner
§ 7 Anhang (Umwandlungsvorgänge)

Zitiervorschlag:
Autor in Glanegger/Güroff GewStG § ... Rn. ...


DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 75231 5

© 2021 Verlag C.H.BECK oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH,
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza
Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 10. Auflage

Als vor nunmehr 33 Jahren das Unterfangen dieses Kommentars in Angriff genommen wurde, konnte – so schien es – nur ein von „aberwitziger Kühnheit“ getragener Optimismus im Spiel sein – so jedenfalls unsere damalige Selbsteinschätzung. Denn ob der Gewerbesteuer überhaupt noch eine Zukunft beschieden sein würde, war (s. die Zitate im Vorwort zur 1. Auflage) höchst ungewiss. Nun, nach dem Motto „Totgesagte leben länger und gegen die vielstimmigen Ratschläge von namhaften Experten (→ § 1 Rn. 57 ff.) hat auch die Gewerbesteuer ihre Fortexistenz erlebt – auch wenn um das Jahr 2003 herum bastapolitisch bedingt ein retardierendes Moment aufkam: Die Gewerbesteuer wird abgeschafft, an ihre Stelle tritt die Gemeindefiskussteuer. Doch die Gewerbesteuer blieb, basta!

Und so sehen wir uns heute in der – für uns – erfreulichen Lage, eine 10. Auflage vorzulegen. Eine runde Sache also!? Jein – denn so rund läuft es nicht zurzeit. Covid-19 und Lockdown haben einen deutlichen Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Leistung und damit zunächst für das Jahr 2020 ein erwartetes Einbrechen des Gewerbesteueraufkommens von geschätzt 12–13 Mrd. EUR (vgl. deutscher Bundestag, Plenarprotokoll v. 17.9.2020, S. 22182) zur Folge. Das wiederum hat den Gesetzgeber veranlasst, unter Änderung des Grundgesetzes (ua neuer Art. 143h GG) und auf der Grundlage des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder den Gemeinden einen pauschalen Ausgleich für ihre Mindereinnahmen, zu gleichen Teilen durch den Bund (6,134 Mrd. EUR) und die Länder, zukommen zu lassen.

Mit der zu erwartenden kritischen Reaktion in den Medien (zB M. Schäfers in der FAZ v. 18.9.2020, „Verlotterte Haushaltswirtschaft“) kommt auch die Gewerbesteuer als solche wieder in die Schusslinie: Es sei schwer zu verstehen, warum die Reformverweigerer von damals nunmehr belohnt würden. Wir dürfen wohl erwarten, dass die Diskussion um die Reform der Gemeindefinanzen und die Abschaffung der Gewerbesteuer erneut Fahrt aufnehmen wird, insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Lockdowns und der Verpflichtung des Gewerbetreibenden, trotz erzwungener Suspendierung der Geschäftstätigkeit Gewerbesteuer auf gezahlte Mieten/Pachten entrichten zu müssen. Die kommenden Jahre werden zeigen, ob der Gewerbesteuer, zumal in der gegenwärtigen Ausgestaltung, ein Weiterleben beschieden sein wird.

Der Blick zurück: In den vergangenen drei Jahren waren bedeutsame Entwicklungen zu verzeichnen.

Aus der **Gesetzgebung**:

- G v. 11.12.2018 (BGBl. 2018 I 2338): Neufassung des § 8c Abs. 1 KStG durch Streichung des bisherigen S. 1 als Reaktion auf den Beschluss des BVerfG 2 BvL 6/11 (BStBl. II 2017, 1082), das diese Bestimmung in ihrer ursprünglichen Fassung und ihren nachfolgenden Fassungen bis zum Inkrafttreten des G v. 20.12.2016 (BGBl. 2016 I 2998) für unvereinbar mit Art. 3 GG erklärt hatte. Zudem wurde durch dieses G dem § 67a AO ein neuer Abs. 4 angefügt zur Bestimmung der Zweckbetriebseigenschaft von bestimmten organisatorischen Leistungen eines Sportdachverbandes und von sportlichen Veranstaltungen einer Saison einer Liga.

- G v. 26.11.2019 (BGBl. 2019 I 1794): Neufassung des § 9 Nr. 1 S 1 GewStG, wonach der Änderung des GrStG ab EZ 2025 folgend als Bemessungsgrundlage für die Kürzung der Grundsteuerwert (mit 0,11 Prozent) an die Stelle des Einheitswerts tritt.
- G v. 12.12.2019 (BGBl. 2019 I 2451): Ergänzung von § 15 Abs 3 Nr. 1 um einen Satz 2 des Inhalts, dass die Rechtsfolge des Satzes 1 unabhängig von Gewinn oder Verlust eintritt (gegen die aA von BFH IV R 5/15, BFH/NV 2018, 881); Neufassung des § 7 S. 3 GewStG zur gewestrechtlichen Erfassung von Gewinnen einschließlich der Hinzurechnungen nach § 5 Abs. 4 und 4a EStG (gegen ua BFH IV R 35/16, BFH/NV 2019, 334); Ergänzung des bisherigen Wortlauts des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG „nicht genutzte Verluste“ (nunmehr Klammerzusatz) um die Klarstellung „nicht ausgeglichene oder abgezogene negative Einkünfte“; die GewStG-Befreiung von privaten Schulen ua nach § 3 Nr. 13 GewStG wurde weitgehend neu gefasst durch Entkoppelung von der USt-Befreiung nach § 4 Nr. 21 UStG; zudem wurde mit § 3 Nr. 32 GewStG eine neue Befreiungsvorschrift für bestimmte Anlagenbetreiber iSd § 3 Nr. 2 EEG geschaffen; die Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1d GewStG erhielt mit einem neuen S. 3 eine Sondervorschrift für Elektrofahrzeuge und Fahrräder (Hinzurechnung nur zur Hälfte); die Sätze 7 und 12 der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 5 GewStG werden neu gefasst.

In der **Rechtsprechung** ist von vorrangigem Interesse wohl die Entscheidung des **EuGH** 20.9.2018 – C-685/16, BStBl. II 2019, 111 zu § 9 Nr. 7 aF GewStG, die er als Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) beurteilt hat; zudem die Entscheidung des **BVerfG** 1 BvR 1236/11, BStBl. I 2018, 303 zur Verfassungsmäßigkeit des § 7 S. 2 Nr. 2 GewStG.

Aus der Rechtsprechung des **BFH** sind hervorzuheben:

- zum Besteuerungsgegenstand: Abgrenzung Gewerbebetrieb/Vermögensverwaltung s. BFH IV R 50/13, BeckRS 2017, 94512; IV R 50/14, BStBl. II 2017, 456 (Goldhandel), s. BFH IV R 6/14, BStBl. II 2017, 1053; IV R 30/14, BStBl. II 2017, 1061; IV 50/15, BStBl. II 2018, 89 (Verklammerung); Abgrenzung Selbständigkeit/Unselbständigkeit sowie Inlandsbezug s. BFH I R 98/15, NZA-RR 2018, 333 (Fußballschiedsrichter); Abgrenzung Gewerbebetrieb/Selbständige Tätigkeit bei Heilberufen s. BFH VIII R 26/15, BStBl. II 2019, 776 (Abschluss eines Versorgungsvertrags nach § 140a SGB V als „Indiz“ für Ähnlichkeit); Abgrenzung der vermögensverwaltenden Gesellschaft nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG s. BFH VIII R 11/16, DStR 2019, 1136; Abgrenzung werbende Tätigkeit/Vorbereitungshandlungen s. BFH IV R 32/13, BeckRS 2014, 96258; IV R 49/15, DStR 2017, 1428 (Schiffsunternehmen, auch gewerblicher Prägung); zum im GewStRecht nicht anerkannten ruhenden Gewerbebetrieb s. BFH IV R 59/16, BStBl. II 2020, 147 (gleichzeitig zur mittelbaren Beherrschung bei Betriebsaufspaltung); zum gewerblichen Unternehmen iSv § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 EStG s. BFH IV R 30/16, DStR 2019, 1630 (nicht der GewSt unterliegend); Betriebsaufspaltung trotz GewStBefreiung der BetriebskapitalGes s. BFH X R 42/16, DStR 2020, 5; Betriebsaufspaltung und Gewinnerzielungsabsicht s. BFH IV R 5/15, DStR 2018, 1421; zum Grundstückshandel Abgrenzung des Missbrauchs s. BGH 10.7.2019 – X R 21-22/17, DNotI-Report 2020, 22; Zuordnung eines geschenkten Grundstücks als Zählobjekt s. BFH X R 7/15, DStR 2018, 180; Zuordnung zur Vermögensverwaltung auch bei im Übrigen umfangreichem Grundstückshandel s. BFH X R 26/17, BeckRS 2018, 12487; Mitunternehmerschaft und Mitunternehmermerkmale/Alleinunternehmer s.

- BFH IV R 34/16, GWR 2019, 393; Gewinngemeinschaft als Mitunternehmer-schaft s. BFH I R 35/14, BStBl. II 2018, 33; Gewinn aus Veräußerung von Mitunternehmeranteilen s. BFH IV R 39/10, BStBl. II 2019, 77 (doppelstöckige Personengesellschaft), s. BFH IV R 50/16, BStBl. II 2020, 57 (Fiskalerbe); Ver-mögenszuordnung bei einer stillen Gesellschaft s. BFH VI R 84/14, BStBl. II 2018, 171; (keine) gewerblich geprägte Personengesellschaft bei Betriebsaufspal-tung s. BFH IV R 59/16, BStBl. II 2020, 147, und sonstigen originär gewerbli-chen Einkünften s. BFH IV R 1/13, BStBl. II 2017, 489; IV R 37/14, BStBl. II 2018, 227; zur „Einheits-GmbH & Co KG“ s. BFH IV R 42/14, BStBl. II 2017, 1126; Rückbeziehung der Eingliederung bei Organschaft s. BFH I R 29/15, IStR 2017, 194; I R 51/15, BStBl. II 2018, 30; GewStPflicht einer durch Testament errichteten Stiftung s. BFH V R 30/16, nPoR 2020, 124; V R 50/17, BStBl. II 2019, 782; Betriebsstätte in der Betriebsstätte eines Dritten s. BFH III R 3/19, DStR 2020, 920; (keine) Betriebsstätte und ständiger Vertreter nach § 13 AO s. BFH III R 3/19, DStR 2020, 920;
- zur Gewerbesteuerbefreiung: Förderung des Ansehens der BRD bei Betätigung im Ausland s. BFH X R 5/16, BStBl. II 2018, 651; zur Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 S. 2 AO s. BFH V R 70/14, BStBl. II 2017, 1106 (Turnierbridge); Schädlichkeit des Ausschlusses von Frauen s. BFH V R 52/15, BStBl. II 2018, 218, von politischen Betätigungen s. BFH V R 60/17, BStBl. II 2019, 301 und von Betätigungen im überwiegenden Interesse der Mitglieder s. BFH V R 67/17; Verhältnis kirchlicher Zwecke und Gemeinnützigkeit s. BFH V R 52/15, BStBl. II 2018, 218; Förderung kirchlicher Zwecke und verfasste Kör-perschaft s. BFH X R 5/16, II 2018, 651; Zweckbetriebseigenschaft eines Krankenhauses s. BFH V R 46/16, BStBl. II 2018, 672 (Abgabe von Faktorprä- paraten), s. BFH V R 39/17, BStBl. II 2019, 651 (Weiterbehandlung durch ermächtigte Ärzte), s. BFH XI R 15/16, DStR 2019, 866 (Belegärzte, Wahlleis-tungen); Zweckbetriebseigenschaft der Drittmittelforschung s. BFH V R 43/14, DStR 2017, 1433 (Finanzierung durch Vermögensverwaltung);
 - zu den Hinzurechnungen: Schuldentgelte und Saldierung s. BFH III R 35/17, BStBl. II 2019, 407; Konzernfinanzierungsgesellschaft als Kreditinstitut iSv § 19 Abs. 1 GewStDV s. BFH I R 9/15, DStRK 2017, 106; Verfassungsmäßigkeit der Miet-/Pachtzinsen s. BFH III R 35/15, BStBl. II 2018, 662; Miet-/Pachtzin- sen und fiktives Anlagevermögen s. BFH IV R 55/10, BStBl. II 2017, 722 (Zwischenvermietung), s. BFH III R 22/16, BStBl. II 2020, 51 (Entgelte für Hotelzimmer durch Reiseveranstalter), s. BFH I R 57/15, DStR 2017, 24 („Durchführungsgesellschaften“); Nutzungsüberlassung eines Reiseinformati- ons- und Vertriebssystems, keine Rechteüberlassung s. BFH III R 25/16, DStR 2018, 1860; Ergänzungsbilanz für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA s. BFH I R 41/16, BB 2017, 2350; Streubesitzdividenden und (keine Kürzung um) Teilwertabschreibungen s. BFH I R 88/15, DStR 2018, 20;
 - zu den Kürzungen: erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG bei vermö- gensverwaltenden „Zerbragesellschaften“ s. BFH GrS 2/16, BStBl. II 2019, 262; Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG und Hinzurechnungen nach § 5a Abs. 4 EStG s. BFH IV R 35/16, DStRE 2019, 265; IV R 40/16, BeckRS 2018, 37852; IV R 41/16, BeckRS 2018, 37850 (überholt durch G v. 12.12.2019, BGBl. 2019 I 2451);
 - zum Gewerbeverlust: zur Unternehmensidentität bei einer gewerblich gepräg- ten Personengesellschaft s. BFH IV R 2/14, BStBl. II 2017, 1138; zur Erwer- bergruppe iSv § 8c Abs. 1 KStG s. BFH I R 30/15, BStBl. II 2017, 921;

Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG s. BFH III R 35/17, BStBl. II 2019, 407 (kein Übergang des Gewerbeverlusts); zum Feststellungsbescheid nach § 10a S. 6 GewStG s. BFH IV R 31/13, BStBl. II 2017, 482; IV R 2/14, BStBl. II 2017, 1138; IV R 59/16, BStBl. II 2020, 147;

- zum Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG s. BFH IV R 8/16, BStBl. II 2018, 484 (Wechsel von Mitunternehmerschaft zum Einzelunternehmer); zum Billigkeitserlass s. BFH III R 35/14, BStBl. II 2017, 757 (keine Berücksichtigung des Saldierungsverbots); zum abgekürzten Erhebungszeitraum bei Wechsel der Unternehmensidentität s. BFH IV R 8/17, DStR 2020, 978.

Auch die **Finanzverwaltung** hat mit einer Vielzahl von Erlassen und Schreiben das Gewerbesteuerrecht bereichert. Hervorzuheben sind insbesondere die

- gleichlautenden Ländererlasse v. 28.11.2017 (BStBl. I 2017, 1645) und v. 29.11.2017 (BStBl. I 2017, 1643) zur Anwendung des § 8c KStG, zumal im Rahmen des § 10a S. 10 GewStG,
- gleichlautenden Ländererlasse v. 25.1.2019 (BStBl. I 2019, 91) zur Anwendung des § 9 Nr. 7 aF GewStG nach dem Verdikt des EuGH 20.9.2018 – C-685/16, BStBl. II 2019, 111,
- gleichlautenden Ländererlasse v. 19.3.2020 (BStBl. I 2020, 281) zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages zum Zwecke der Vorauszahlungen nach § 19 Abs. 3 S. 3 GewStG,
- OFD Frankfurt am Main 28.5.2020 zu steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene.

Ihnen, verehrte Leserin, verehrter Leser, danken wir – wie immer – für Ihr Interesse an diesem Kommentar. Wir hoffen, dass wir Ihre Erwartungen erfüllen können, und freuen uns weiterhin über Ihre Anregungen und Hinweise.

Schließlich danken wir – ganz besonders herzlich – den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags, allen voran Herrn Franz Greiling und Frau Corinna Steiner, für Ihre unermüdliche und kompetente, auch charmante Unterstützung beim Zustandekommen dieser Auflage.

München, im September 2020

Die Verfasser

Vorwort zur 1. Auflage

Ihre Verwegenheit, dem geneigten Publikum einen neuen Kommentar anzubieten, sei rational kaum zu erklären, so die Verfasser des von L. Schmidt herausgegebenen Kommentars zum EStG vor sechs Jahren, wiewohl ihnen auf zukunftsicherem Terrain ein großer Wurf gelungen war. Aberwitzige Kühnheit, so scheint es, muß dann wohl im Spiele sein, wagt sich in diesen Tagen jemand noch an die Neukommentierung des GewStG heran. Denn von der Parteien Gunst und Haß gebeutelt blickt die Gewerbesteuer ungewiß nur in die Zukunft (vgl. die neueren Meldungen in der Süddeutschen Zeitung: Bangemann kündigt Abschaffung der Gewerbesteuer nach 1990 an [4.2.1988]; Späth kritisiert dies als nicht ungefährlichen Schnellschuß [5.2.1988]; Apel kritisiert die Ankündigung als Konjunkturtherhindernis; Schmalstieg nennt sie ungeheuerlich [8.2.1988]; Kohl erneuert vorläufige Gewerbesteuer-Garantie [12.2.1988]; Strauß hält Bangemanns Äußerungen für völlig verfehlt [25.2.1988]; DGB will Gewerbesteuer erhalten [26.2.1988] ...). Wenn wir uns dennoch in ein solches Unterfangen verstiegen haben, so gründet dies auf dem vorsichtigen Optimismus, dass der Gewerbesteuer noch einige Jahre beschieden sein werden, und auf der festen Überzeugung, dass im gegenwärtigen System der öffentlichen Finanzen und Finanzverfassung auf die Gewerbesteuer – wenn auch in veränderter Gestalt – letztlich nicht verzichtet werden kann.

Vor diesem Hintergrund war es unser Anliegen, eine Handkommentierung zum GewStG zu erstellen, die in übersichtlicher Form seine Probleme und die Möglichkeiten ihrer Lösungen so knapp wie möglich und so ausführlich wie zum Verständnis nicht nur des Fachmannes nötig aufzeigt. Hierbei haben wir uns bemüht, die Rechtsprechung insbesondere des Bundesfinanzhofs und die einschlägige Literatur möglichst erschöpfend zu erfassen und darzustellen. Dabei wird allerdings auch mit kritischen Anmerkungen nicht völlig hinterm Berg gehalten.

Gewisse Schwerpunkte bei der Bearbeitung und damit verbunden umfangreichere Darstellungen waren wegen der Bedeutung einzelner Vorschriften oder wegen der ihnen immanenten Probleme unumgänglich. Sie liegen insbesondere bei den Vorschriften über die Gewerbesteuerpflicht von Gewerbebetrieben, über die Freistellung von der Gewerbesteuer vor allem der gemeinnützigen Vereinigungen sowie der Pensions- und Unterstützungskassen sowie über die Ermittlung des Gewerbeertrags und hier insbesondere über die Hinzurechnung von Dauerschulden und Dauerschuldzinsen sowie von Miet- und Pachtzinsen. Um dem Benutzer die Arbeit mit dem Kommentar zu erleichtern, werden eine Reihe von Erläuterungen in ABC-Form dargestellt, zB für Abgrenzungsfragen der gewerblichen Tätigkeit, des Betriebs gewerblicher Art, der Gemeinnützigkeit, der Dauerschulden, der Miet- und Pachtzinsen etc.

Die Abschnitte bei § 7 über die Grundzüge des Umwandlungssteuergesetzes und der Mitunternehmerschaft sowie Hinweise zur Unternehmensform und zur Vertragsgestaltung sind nicht nur wegen ihrer gewerbesteuerrechtlichen Bezüge, sondern auch zu dem Zweck eingefügt worden, dem Berater bei Vertragsabschlüssen eine Hilfe zu sein.

In einem eigenen Anhang werden die Änderungen des GewStG, die der kürzlich veröffentlichte Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 vorsieht, kurz dargestellt.

Vorwort zur 1. Auflage

Nie völlig zu vermeidende Schwachstellen bitten wir mit Nachsicht zu bedenken. Für Anregungen und Hinweise zur Vervollkommnung des Konzepts und seiner Ausführung sind wir jederzeit dankbar.

Dankbar sind wir dem Verleger, der die Kommentierung ermöglicht hat, sowie den Mitarbeitern des Verlags für ihre tatkräftige Unterstützung, insbesondere Herrn Theismann. Nicht vergessen wollen wir mit unserem Dank unsere Ehefrauen, die an der Last der Gewerbesteuer mitgetragen haben.

München, im März 1988

Die Verfasser



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 10. Auflage	V
Vorwort zur 1. Auflage	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII

Erläuterungen zum Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Detaillierte Übersichten zu Beginn jedes Paragraphen

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1 Steuerberechtigte	3
§ 2 Steuergegenstand	34
§ 2a Arbeitsgemeinschaften	306
§ 3 Befreiungen	309
§ 4 Heheberechtigte Gemeinde	500
§ 5 Steuerschuldner	507
§ 6 Besteuerungsgrundlage	521

Abschnitt II. Bemessung der Gewerbesteuer

§ 7 Gewerbeertrag	525
Anhang zu § 7: Vorgänge nach dem UmwG und dem UmwStG	626
§ 7a Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organ- gesellschaft	812
§ 7b Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags bei unternehmens- bezogener Sanierung	816
§ 8 Hinzurechnungen	828
§ 8a (aufgehoben)	941
§ 9 Kürzungen	941
§ 10 Maßgebender Gewerbeertrag	1044
§ 10a Gewerbeverlust	1048
§ 11 Steuermesszahl und Steuermessbetrag	1144

Abschnitt III.

§§ 12, 13 (weggefallen)	1156
-------------------------------	------

Abschnitt IV. Steuermessbetrag

§ 14 Festsetzung des Steuermessbetrags	1157
§ 14a Steuererklärungspflicht	1162
§ 14b Verspätungszuschlag	1165
§ 15 Pauschfestsetzung	1167

Abschnitt V. Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer

§ 16 Hebesatz	1170
§ 17 (weggefallen)	1180
§ 18 Entstehung der Steuer	1180
§ 19 Vorauszahlungen	1182
§ 20 Abrechnung über die Vorauszahlungen	1189
§ 21 Entstehung der Vorauszahlungen	1191
§§ 22 bis 27 (weggefallen)	1192

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt VI. Zerlegung	
§ 28 Allgemeines	1193
§ 29 Zerlegungsmaßstab	1203
§ 30 Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten	1213
§ 31 Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung	1221
§ 32 (weggefallen)	1228
§ 33 Zerlegung in besonderen Fällen	1228
§ 34 Kleinbeträge	1234
§ 35 (weggefallen)	1235
Abschnitt VII. Gewerbesteuer der Reisegewerbebetriebe	
§ 35a Gewerbesteuer der Reisegewerbebetriebe	1236
Abschnitt VIII. Änderung des Gewerbesteuermessbescheids von Amts wegen	
§ 35b Änderung des Gewerbesteuermessbescheids von Amts wegen	1240
Abschnitt IX. Durchführung	
§ 35c Ermächtigung	1250
Abschnitt X. Schlussvorschriften	
§ 36 Zeitlicher Anwendungsbereich	1252
§ 37 (weggefallen)	1258
Sachregister	1259


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG